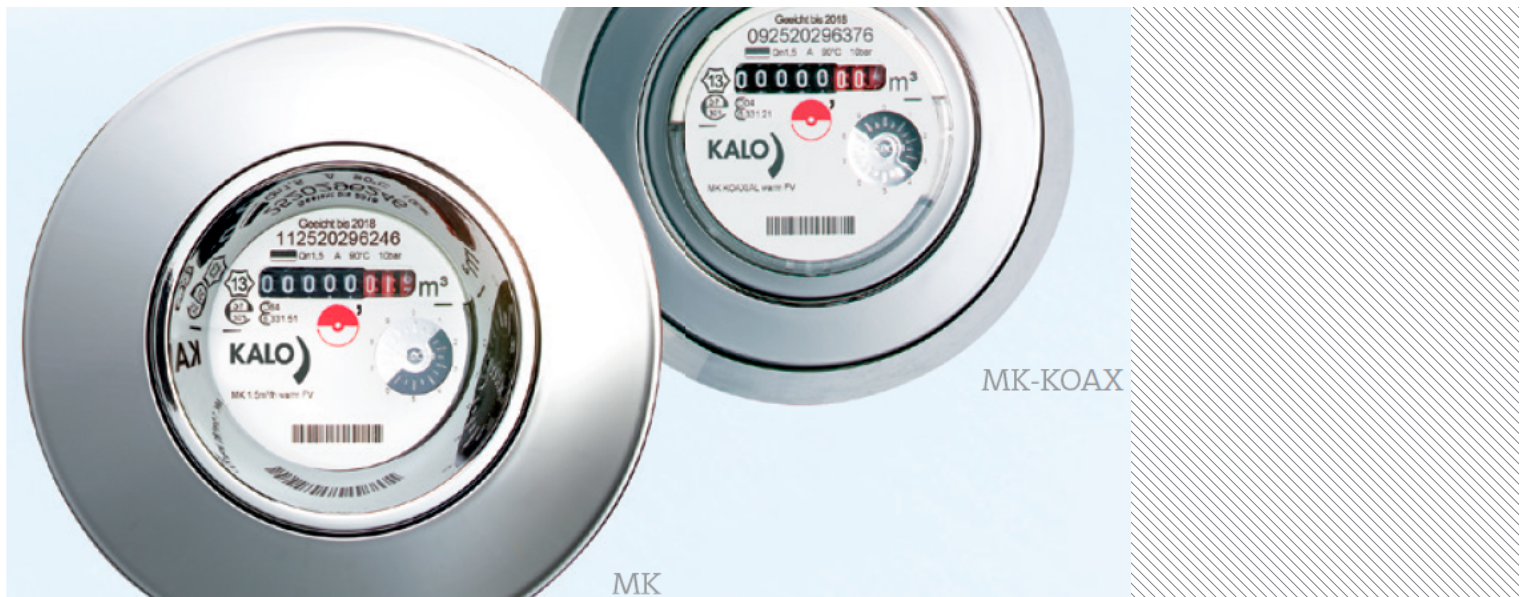


Führung und Kommunikation

Erstes Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes ist in Kraft, Messgeräten müssen gemeldet werden – KALO macht es

Der Bundestag hat das Erste Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes verabschiedet. Messdienstleister sind zur Meldung des Einbaus neuer oder erneuerter Messgeräte verpflichtet. KALO sieht darin die eigene Position bestätigt und wird auch weiterhin pragmatische Lösungen im Sinne der Kunden wählen.



Der Bundestag hat am 28. Januar 2016 das Erste Gesetz zur Änderung des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) verabschiedet. Das Gesetz tritt mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt sofort in Kraft.

In der Neuregelung des § 32 (1) heißt es: „Wer [...] im Auftrag des Verwenders Messwerte von solchen Messgeräten erfasst, hat die betroffenen Messgeräte der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. [...] Satz 1 ist nicht [...] auf einen Verwender von neuen oder erneuerten Messgeräten anzuwenden, der nachweisen kann, dass er einen Dritten mit der Erfassung der Messwerte beauftragt hat.“ Somit hat der Gesetzgeber eindeutig geregelt, dass die Anzeige neu eingebauter Wasser- und Wärmehähler durch den Messdienstleister zu erfolgen hat.

Dies bestätigt das Vorgehen der KALORIMETA AG & Co. KG (KALO). Bereits seit Anfang letzten Jahres führt KALO die Meldung bei Zählern mit Miet- oder Wartungsvertrag kostenlos für die Kunden – die Gebäudeeigentümer bzw. Verwalter – durch. „Wir sehen es als unsere Aufgabe an, einfache und kundenfreundliche Lösungen zu bieten“, sagt hierzu Andreas Göppel, Vorstand der KALO. „Wir übernehmen auch weiterhin kostenlos die Erstmeldung und das Vorhalten der Gerätelisten für die Eichbehörden. Dies gehört zu unserem Selbstverständnis als ‚einfach persönlicher‘ Dienstleister.“

Etwas komplizierter ist die Situation jedoch bei sogenannten Fremdzählern, also Zählern anderer Hersteller, die der Kunde selbst eingebaut hat oder durch einen Dritten hat einbauen lassen. Bei diesen Zählern sollte der Kunde die Meldung selbst durchführen, da der Messdienstleister sie nur mit teilweise großem Aufwand innerhalb von sechs Wochen nach Inbetriebnahme aufnehmen und identifizieren kann. Angaben zum Hersteller und zur Typbezeichnung sind nicht immer eindeutig am Zähler zu identifizieren. Der Kunde müsste die Daten ansonsten dem Messdienstleister schnellstens zur Verfügung stellen, wenn dieser mit

Die KALORIMETA AG & Co. KG bietet kompetente Mess-, Analyse- und digitale Abrechnungsdienstleistungen für mehr als 1,5 Millionen Wohnungen in ganz Deutschland. Von der schnellen Verbrauchskostenabrechnung, 84 Prozent innerhalb von 7 Tagen, der Wartung von kontrollierten Wohnraumlüftungsanlagen über professionelle Legionellenprüfung bis hin zum zuverlässigen Rauchwarnmelderservice bietet KALO mit Hilfe ihrer bundesweiten Serviceorganisation professionelle Dienstleistungen für die Wohnungswirtschaft.

der Erfassung der Messwerte beauftragt wird. KALO empfiehlt den Gebäudeeigentümern und Verwaltern deshalb, KALO-Zähler zu verwenden und den Einbau durch die deutschlandweit vertretene Außenorganisation von KALO durchführen zu lassen. So ist eine sichere und kostenlose Meldung gewährleistet und ggf. schmerzhaftige Bußgelder der Eichbehörden werden vermieden.

Friedemann Kuppler

Hierfür setzt KALO mehr als 10 Millionen eigene Messgeräte und Rauchwarnmelder ein. Für ihre Kunden beschäftigt KALO insgesamt 1.500 Mitarbeiter und selbstständige Werkunternehmer im Innen- und Außendienst. www.kalo.de

Fünzig Prozent bei der Werbung sind immer rausgeworfen. Man weiß aber nicht, welche Hälfte das ist. Henry Ford

Wir helfen Ihnen beim Suchen.

Gerd Warda warda@wohnungswirtschaft-heute.de
